

einer anderen Branche verschlossen sei. Das Kaufmannsgericht ist zu einer Beurteilung des Beklagten gekommen.

Die Urteilsbegründung hält den Einwand des Beklagten, durch den Wechsel des Inhabers sei er von der Konkurrenzklauseel befreit worden, für nicht zutreffend. Nach dem Kaufvertrag hätte die Klauseel mit übergehen sollen und nach dem Gesetze gingen alle Rechte mit über, die nicht ausgeschlossen wären oder wegen höchst persönlichen Charakters nicht mit übergehen könnten. Es sei nicht einzusehen, warum das Recht einer Firma auf Unterlassung der Konkurrenz des Angestellten der Firma bei einem Wechsel nicht erhalten werden könne. Es handelt sich dabei lediglich um ein geschäftliches Interesse, das in den Rechtskreis der Firma als solcher fällt und zu ihrem Schutze vertraglich geregelt wird; ihr Umsatz wird dadurch gesichert, ihre Konkurrenzfähigkeit gestärkt. Die Person des Inhabers mag für den Angestellten ein Motiv zum Abschluß eines solchen Vertrages sein; das ist aber unwesentlich, im speziellen Falle auch im Wortlaute des Reverses nicht zum Ausdruck gekommen: vielmehr verpflichtet sich in dem Reverse der Beklagte ausdrücklich »der Firma S. c. Die Person des S. hat an der Konkurrenzklauseel heute gar kein Interesse mehr; wollte er die Konventionalstrafe einklagen, müßte er abgewiesen werden, denn er ist nicht mehr befugt, diese Rechte der Firma zu vertreten. Der Nachfolger in der Firma dagegen hat ein wesentliches materielles Interesse an der Aufrechterhaltung der Konkurrenzklauseel; durch die Geschäfte, die der Beklagte jetzt mit dem alten Kundenkreise der Firma für seine Rechnung abschließt, wird der Klägerin direkt Abbruch getan, und zwar nach Meinung des Gerichts in so erheblichem Maße, daß die Konventionalstrafe dafür kein Äquivalent bietet, so daß zu einer Herabsetzung derselben durch das Gericht keine Veranlassung gegeben ist.«

Die Urteilsbegründung nimmt an, daß die gesetzlichen Beschränkungen des § 74 des Handelsgesetzbuchs in dem Reverse gewahrt seien, so die Zeit von drei Jahren, ferner Ort und Gegenstand durch die Beschränkung auf die Kundschaft des Beklagten. Die Orte, wo Kundschaft wohne, erstrecken sich nicht über ganz Deutschland, außerdem verblieben noch an jedem Ort die Käufer, die bisher nicht zur Kundschaft gehörten, außerhalb der Konkurrenzklauseel, und diese seien recht zahlreich, da es sich nur um ein mittleres Geschäft gehandelt habe. Der Einwand des Beklagten, daß ihm nach dem Konkurrenzverbot ein Fortkommen unbillig erschwert werde, falle also auch weg.

Die Berufungsinstanz, das Landgericht Darmstadt, verwarf die eingelegte Berufung. Auch die Begründung des Berufungsurteils bezeichnet die Ansicht des Beklagten, die Rechte aus einer Konkurrenzklauseel seien bei Veräußerung des Geschäftes nicht übertragbar, als vollkommen unzutreffend. Es müsse im einzelnen Falle geprüft werden, ob der Übergang anzunehmen sei oder nicht. In der Regel sei es auch für den Erwerb eines Geschäftes von allergrößter Bedeutung, ob es mit der Konkurrenz früherer Angestellter zu rechnen habe oder nicht. Bestehe ein Zweifel, so müsse unterstellt werden, daß der Erwerber Wert darauf lege, derartig wichtige Rechte zur Ausübung überlassen zu erhalten. Im vorliegenden Falle sei jeder Zweifel angesichts der ausdrücklichen Bestimmung in dem Vertrage ausgeschlossen. Wenn der Beklagte bei Übergang des Geschäftes nicht mehr dessen Angestellter gewesen sei, so ändere das hieran nicht das Geringste, da die Rechte aus der Konkurrenzklauseel ihrer Natur nach oft erst nach dem Ausscheiden zur Entstehung gelangten. Wenn der Beklagte behauptet habe, im vorliegenden Falle bildeten die Rechte aus dem Konkurrenzverbot einen höchst persönlichen Anspruch und seien daher nicht auf den anderen Inhaber übertrag-

bar, so hätte vor allen Dingen untersucht werden müssen, worauf die Absicht des seitherigen Inhabers und des Beklagten bei Vereinbarung der Konkurrenzklauseel gegangen sei, ob sich der Beklagte nur dem damaligen Inhaber gegenüber persönlich verpflichtet habe oder aber in dem Sinne, daß dieser berechtigt worden sei, seine Rechte aus dem Konkurrenzverbot aus dem Geschäft auf Dritte zu übertragen. Letzterer Vertragsinn müsse hier als vorliegend erachtet werden. Der Beklagte hätte, wenn er lediglich sich dem damaligen Inhaber hätte verpflichten wollen, dies deutlich zum Ausdruck zu bringen reichlich Gelegenheit gehabt. »Weiterhin ist nicht anzunehmen, daß ein Geschäfts- oder Firmeninhaber sich damit begnügt, daß einer seiner Angestellten sich nur ihm allein, nicht der Firma als solcher gegenüber durch die Konkurrenzklauseel beschränkt; ganz besonders nicht, wenn der Angestellte, wie in vorliegendem Falle, infolge seiner fast fünfjährigen Zugehörigkeit zum Geschäft den gesamten Kundenkreis kennt, und zwar sehr genau, da meistens er mit den Geschäftsreisen beauftragt war. Ein derartiger Angestellter ist für das Geschäft, die Firma von großer Bedeutung, und der Wert des Geschäftes und damit die Möglichkeit der Veräußerung werden wesentlich erhöht, wenn dieser Angestellte der Firma als solcher gegenüber die Konkurrenz unterlassen muß, während der Wert des Geschäftes sinkt, wenn die Konkurrenz nur gegenüber dem einen Inhaber ausgeschlossen ist. Daß die Konkurrenzklauseel im vorliegenden Falle als wesentlicher Geschäftsbestandteil, als »Geschäftsaktivum«, das auf den Unternehmer übertragbar ist, aufgefaßt werden muß, geht auch aus dem Veräußerungsvertrag zwischen S. und B. hervor, wo der Unternehmer Wert darauf legt, daß auch die Rechte aus Konkurrenzverträgen auf ihn übergehen.«

Der weitere Einwand des Beklagten, sein Prinzipal habe sich vertragswidrig verhalten, weil er trotz gegenteiliger Zusicherung das Geschäft an einen jüdischen Inhaber verkauft habe, wird ebenfalls zurückgewiesen, da ein Zeuge erklärte, dem Beklagten nie zugesichert zu haben, das Geschäft nicht an einen jüdischen Inhaber zu verkaufen, eine solche Erklärung hätte er schon deshalb nicht abgeben können, weil er sowohl jüdische Kunden als auch Lieferanten habe.

(Dr. M. W. in »Das Forum« hrsg. v. Friedrich Huth.)

### Kleine Mitteilungen.

#### \* Ausstellungen im Deutschen Buchgewerbehaus in Leipzig.

— Das Deutsche Buchgewerbemuseum im Deutschen Buchgewerbehaus in Leipzig bringt zurzeit einige neue Ausstellungen. Im oberen Ausstellungsraume sind graphische und buchgewerbliche Arbeiten von Emil Preetorius zu sehen, einem jungen Münchener Künstler, der sich durch seine Bilder zu Chamisso's Peter Schlemihl (bei Hans von Weber in München) vor kurzem vortrefflich eingeführt hat. Ferner sieht man in den oberen Räumen geschmackvolle Buntpapiere von Frau Maria Rasso in Bilitenthal bei Bremen, Drucksachen, die nach Entwürfen von Peter Behrens für die Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft in Berlin angefertigt sind, und als Probe des hervorragenden Reproduktionskönnens unserer Zeit die farbigen Tafeln des neuesten Bandes jener prächtigen Ausgabe des Breviarium Grimani, die bei A. W. Sijthoff in Leiden und Karl W. Hiersemann in Leipzig erscheint.

Im Erdgeschoßsaale 2 des Buchgewerbehauses sind Notentitel und Musikwerke aus dem Besitze des Herrn Regierungsrats Walter von Zur Westen in Berlin ausgestellt. Die Sammlung, die der geschätzte Bücher- und Drucksachenfreund mit großem Geschick zusammengetragen hat, zeigt in vortrefflichen Beispielen den Kupferstichnotentitel des achtzehnten Jahrhunderts, den lithographischen des neunzehnten und gibt auch von den modernen Bestrebungen auf dem Gebiete eine umfassende Vorstellung.

Die Ausstellungen sind Wochentags von 9 bis 6 Uhr und Sonntags von 11 bis 2 Uhr unentgeltlich geöffnet.